

# GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. GELTUNG

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

## 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Alle Aufträge und Lieferverträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend.

Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrags bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

## 3. BAULEISTUNGEN

Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird erforderlichenfalls die VOB, Teil B, ausgehändigt; sie hängt in unseren Geschäftsräumen aus.

## 4. LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN AUSSER BAULEISTUNGEN

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln, Türen, Fenstern und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.1 bis 4.5.

**4.1** Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt.

Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

**4.2** Eine Versendung der Ware erfolgt ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

**4.3** Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

**4.4** Ist unsere vertragliche Leistung erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz – zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Die vorstehenden Bedingungen geltend auch bei Zahlung, für Teillieferungen.

Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel

nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben.

**4.5** Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden.

Bei berechtigten Mängelrügen können wir entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer Frist von vier Wochen nachbessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück liefern.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder schlägt sie fehl, so kann der Auftraggeber Minderung verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen oder Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.

## 5. BEDINGUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

### 5.1 Vergütung.

Es gilt die vereinbarte Vergütung.

### 5.2 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung in unserem Eigentum. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

(3) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten, oder den, den es angeht, etwa anstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.

(4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von den Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

### 5.3 Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind sie unverzüglich zurückzugeben.

### 5.4 Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Villingen-Schwenningen.

### 5.5 Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.